

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Februar 1972	Nummer 20
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203020	18. 2. 1971	Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten u. aller Landesminister	
203130		Beschäftigung von rechts- und linksradikalen Personen im öffentlichen Dienst	342
21260	24. 1. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
		Neuordnung der Tuberkulosestatistik	332

I.

21260

Neuordnung der Tuberkulosestatistik

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 1. 1972 — VI A 2 — 44.10.31

Nach Abstimmung über die Grundsätze einer bundeseinheitlichen Statistik der aktiven Tuberkulose auf Länderebene wird ab 1. Januar 1972 eine Tuberkulosestatistik der Gesundheitsämter in zwei getrennten Gruppen geführt:

1. Aktive Tuberkulose (Diagnosegruppen 1 und 2) als Grundlage für eine bundeseinheitliche Statistik unter Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung.
2. Landesstatistik der überwachungsbedürftigen, nicht aktiven Tuberkulosekranken (Diagnosegruppen 4 bis 7) als fortgeführte Strichstatistik zur Übernahme in den Jahresgesundheitsbericht.

Zur Führung der gesamten Statistik — mit Ausnahme der Diagnosegruppe 3 (Konvertoren), die in Nordrhein-Westfalen wegen der umfassenden BCG-Schutzimpfung der Neugeborenen, der Schulanfänger und Schulabgänger nicht erfaßt werden kann — sind die in Anlage 1 wiedergegebenen Erläuterungen zu beachten. Zur praktischen Durchführung gelten folgende Richtlinien:

1. Bundeseinheitliche Statistik der aktiven Tuberkulosen

- 1.1 Von den Gesundheitsämtern werden ab 1. Januar 1972 alle Erst- und Wiedererkrankungen (Zugänge) in einem weißen Erhebungsbogen nach dem Muster der Anlage 2 erfaßt. Der Bogen ist als ablochungsfähiger Beleg gestaltet, dessen Daten über Lochkarten im Statistischen Landesamt gespeichert werden.
- 1.2 Jede Veränderung im Befund, Zuzüge und Fortzüge, Abgang in die Überwachung und Sterbefälle sind in einem roten Erhebungsbogen nach dem Muster der Anlage 3 einzutragen und dem Statistischen Landesamt bekanntzugeben.
- 1.3 Der gleiche rote Erhebungsbogen ist außerdem für die Erfassung des am 31. 12. 1971 vorhandenen Bestandes der an aktiver Tuberkulose Erkrankten vorgesehen. Dieser Bestand kann nach und nach auf Erhebungsbogen übernommen werden; mit der Übernahme sollte jedoch möglichst bald begonnen werden, weil sie bis zum Ablauf des Jahres 1972 abgeschlossen sein soll.
- 1.4 Für die Ausfüllung der Erhebungsbogen sind die Hinweise in dem als Anlage 4 beigelegten Merkblatt zur Tuberkulosestatistik zu beachten. Die ausgefüllten weißen und roten Erhebungsbogen sind gesammelt vierteljährlich an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Ludwig-Beck-Straße 23, Postfach 1105, einzusenden. Nach der Ablochung werden die Erhebungsbogen an die Gesundheitsämter für Karteizwecke zurückgesandt. Zum Zeichen, daß

Anlage 1
(mit Unteranlagen
Z, B u. S)

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

T.

der Bogen ausgewertet ist, erhält er im Statistischen Landesamt eine Sternlochung. Bei fehlerhafter Ausfüllung wird der Bogen zur Berichtigung und Ergänzung zurückgegeben; die Fehlerstellen werden in roter Schrift markiert.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt es sich, bei Eintragung der Personalangaben auf einem weißen Bogen gleichzeitig mehrere Durchschläge auf roten Bogen anzufertigen, die für spätere Veränderungsmeldungen Verwendung finden sollen.

- 1.5 Die an einem Modellversuch zur Dokumentation der Tuberkulose beteiligten Kreise und kreisfreien Städte brauchen, zur Vermeidung von Doppelarbeit, die Erhebungsbögen nach Anlage 2 und 3 nicht auszufüllen, sofern sie die entsprechenden Angaben auf den Markierungsbogen des Arbeitskreises machen. Die in der EDV-Anlage der Stadt Düsseldorf gespeicherten Daten werden dem Statistischen Landesamt auf Datenträger übermittelt.
- 1.6 Die in der Gesamtstatistik vorgesehene Erfassung der Chroniker (Diagnosegruppe 1.1.9) bedarf keiner besonderen Eintragung auf den Erhebungsbogen. Die entsprechenden Daten ergeben sich rechnerisch aus der Auswertung der übrigen Angaben.
2. Tuberkulosestatistik im Jahresgesundheitsbericht
- 2.1 Die Angaben zur Statistik der aktiven Tuberkulosen auf den Blättern 15.1 bis 15.4 der Neufassung des Jahresgesundheitsberichts ergeben sich aus den beim Statistischen Landesamt gespeicherten Daten, so daß sich eine unmittelbare Ausfüllung durch die Gesundheitsämter erübrigt. Die in der letzten Spalte von Blatt 15.3 vorgesehenen Angaben über Konvertoren entfallen in Nordrhein-Westfalen, weil infolge der BCG-Schutzimpfung der Neugeborenen, der Schulanfänger und Schulabgänger die Führung von Tuberkulin-Katastern nicht möglich ist.
- 2.2 Eine Landesstatistik der überwachungsbedürftigen, nicht aktiven Tuberkulosekranken (Diagnosegruppen 4 bis 7) soll auf Grund der am Gesundheitsamt fortzuführenden Strichlisten auf Blatt 15.5 des Jahresgesundheitsberichts eingetragen werden. Dieses Blatt ist also vom Gesundheitsamt unmittelbar auszufüllen.

Die von den statistischen Landesämtern einmal jährlich zusammengestellten Statistiken der aktiven Tuberkulosen werden vom Statistischen Bundesamt zur Bundesstatistik vereinigt. Vierteljahresstatistiken gibt es künftig nicht mehr.

Die benötigten Erhebungsbogen werden den Gesundheitsämtern — ausgenommen die an dem Dokumentationsmodell beteiligten Ämter — von dem Statistischen Landesamt unmittelbar zugesandt werden. Ein etwaiger Mehrbedarf ist bei dem Statistischen Landesamt anzumelden.

Richtlinien, Erläuterungen und Merkblätter zur Tuberkulosestatistik werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden. Der RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1965 (SMBl. NW. 21260) wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1
Stand: 27. 10. 1971

**Erläuterungen
zur Tuberkulosestatistik der Gesundheitsämter**

Allgemeiner Teil

1. Als Tuberkulose im Sinne der statistischen Erfassung gelten Erkrankungen, die durch *M. tuberculosis*, *M. bovis*, *M. africanum* oder *M. avium* verursacht werden.
2. Eine Aufnahme in die Statistik setzt ein abgeschlossenes diagnostisches Verfahren voraus. Das Ergebnis einer Kultur oder eines Tierversuches ist grundsätzlich abzuwarten. Eine Dreimonatsfrist nach Bekanntwerden des Falles sollte nicht überschritten werden.
3. Jedes Gesundheitsamt erfaßt nur die Fälle, für die es örtlich zuständig ist. Erkrankte, die sich weniger als einen Monat im Zuständigkeitsbereich aufgehalten haben, sind nicht in die Statistik aufzunehmen. Auszunehmen davon sind Nichtseßhafte; sie sind am jeweiligen Erfassungsort zu registrieren.
4. Wenn bei einem Patienten mehrere Krankheitsformen vorliegen, so ist nur die mit Erregernachweis einhergehende, sonst die klinisch bedeutungsvollere Form zu zählen. Die übrigen Formen bleiben statistisch außer Betracht.
5. Die **Zugänge** werden nach Diagnosegruppen (s. Spezieller Teil) entsprechend Anlage Z gegliedert. Bei jeder Diagnosegruppe wird nach folgenden Merkmalen unterteilt:

a) bei den Diagnosegruppen 1—3:

Geschlecht

Alter (Altersgruppe 0—1, 1—5, 5—10 usw. bis 80—85 sowie 85 und älter)
(für Gruppe 3 gilt Landesregelung)

Staatsangehörigkeit (s. Ziffer 6)

Art des Zugangs (s. Ziffer 7)

b) bei den Diagnosegruppen 4—7:

Geschlecht

6. Staatsangehörigkeit: Deutscher im Sinne dieser Statistik ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Als Ausländer sind auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit zu zählen.

7. Bei der Art des Zugangs wird unterschieden nach

- a) Ersterkrankungen: Das sind Fälle, bei denen eine alte Erkrankung weder anamnestisch bekannt noch nach dem Befund anzunehmen ist.

Eine vorherige Registrierung in den Diagnosegruppen 6 und 7 schließt eine Einordnung als Ersterkrankung nicht aus.

- b) Wiedererkrankungen: Das sind alle Fälle einer aktiven Tuberkulose, bei der alte Herde bestehen oder eine frühere Tuberkulose bekannt ist. Die frühere Krankheit braucht nicht den gleichen Organbereich betroffen zu haben.

Bis zum 31. 12. 1976 sind in der Länderstatistik in dieser Gruppe die Fälle gesondert auszuweisen, die vor der Wiedererkrankung wegen inaktiver Tuberkulose (Diagnosegruppen 4 oder 5) in laufender Überwachung des Gesundheitsamtes gestanden haben.

- c) Zuzüge: Als Zuzug gilt, wer als bereits bekannter Tuberkulöser aus dem Zuständigkeitsbereich eines Gesundheitsamtes in den eines anderen zuzieht, unabhängig davon, ob eine formale Überweisung erfolgt ist oder nicht.

Zuzüge sind in der Statistik beim Bestand und nicht bei den Zugängen zu berücksichtigen.

8. Der **Bestand** wird nach Anlage B aufgeschlüsselt, im übrigen, mit Ausnahme „Art des Zugangs“, wie unter Ziffer 5 ausgeführt.

Kriterium für die Verweildauer ist in Gruppe 1.1 der Bakteriennachweis, in den Gruppen 1.2 und 2 die Behandlungsbedürftigkeit.

Fälle vorsorglicher Behandlung im Rahmen der Rezidivprophylaxe, bei Konversion oder bei Exposition sind von der Behandlung aktiver Erkrankungen abzugrenzen und dürfen nicht in die Diagnosegruppen 1 und 2 aufgenommen werden.

Spezieller Teil

1. **Tuberkulose der Atmungsorgane**
(= Diagnosegruppe 1)

1.1 **mit Nachweis von Bakterien**

(= Diagnosegruppen 1.1.1 und 1.1.2 bei Zugängen, 1.1.0 und 1.1.9 beim Bestand)

Bei den Zugängen ist zu unterscheiden, ob der Erregernachweis bereits im Sputumausstrichpräparat (= Gruppe 1.1.1) oder in anderem Material (Ausnahme: alleiniger Erregernachweis im Pleuraexsudat) bzw. mit anderen Methoden (= Gruppe 1.1.2) gelang. Auch bei Bestätigung des positiven Ausstrichbefundes durch Kultur oder Tierversuch, ebenso bei zusätzlichen Nachweis in anderem Material, hat Einreihung unter 1.1.1 zu erfolgen.

Sobald drei negative Kulturen im Abstand von je 1 Monat vorliegen, sonst spätestens 12 Monate nach dem letzten Bakteriennachweis, ist der Fall in die Gruppe 1.2 zu überführen; das gilt auch nach operativer Sanierung und für die chronische Tuberkulose (= Gruppe 1.1.9).

Beim Bestand zählen als chronische Tuberkulose (= Gruppe 1.1.9) alle Fälle, bei denen länger als 24 Monate Bakterien nachgewiesen wurden. In der Gruppe 1.1.0 des Bestandes verbleiben alle Fälle, bei denen innerhalb der letzten 12 Monate wenigstens einmal, jedoch nicht länger als 24 Monate Bakterien nachgewiesen werden.

1.2 **ohne Bakteriennachweis**

(= Diagnosegruppen 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.8 bei den Zugängen, 1.2 beim Bestand)

Als Kriterium der Aktivität gelten entsprechender Röntgen- oder Organbefund bei positiver Tuberkulinreaktion.

Ein entsprechender Röntgenbefund liegt vor, wenn sich neue tuberkulöse Herde bilden, die vorhandenen in Resorption begriffen sind oder forschreitende und rückbildende Vorgänge nebeneinander ablaufen.

Mit Beendigung der Behandlungsbedürftigkeit sind die Fälle sofort in die Gruppe 4 zu überführen.

1.2.1 Unter **Primärtuberkulose** sind endothorakale Lymphknotentuberkulosen mit und ohne Parenchymbeteiligung sowie die unmittelbare Weiterentwicklung des Primärkomplexes, jeweils ohne Erregernachweis, einzurichten.

1.2.2 Als **Pleuritis tuberculosa** sind alle Fälle von Pleurerkrankungen zu registrieren, bei denen die Tuberkulose als Ursache gesichert oder wahrscheinlich ist. Nur vereinzelte Parenchymherde stehen der Registrierung in dieser Gruppe nicht entgegen, ebenso wenig der Erregernachweis ausschließlich im Exsudat.

1.2.8 Unter 1.2.8 sind alle **sonstigen Formen der postprimären** Tuberkulose der Atmungsorgane zu erfassen, einschließlich der Miliartuberkulose ohne Erregernachweis.

2. **Tuberkulose anderer Organe** (= Diagnosegruppe 2)

Sofern keine bakteriologische oder histologische Sicherung vorliegt, ist ein entsprechender Röntgen- oder Organbefund bei positiver Tuberkulinreaktion Voraussetzung für eine Aufnahme in diese Diagnosegruppe.

Folgende Untergruppen werden unterschieden:

- 2.1 Tuberkulose der Meningen
- 2.2 Tuberkulose des Urogenitaltraktes
- 2.3 Tuberkulose der Knochen und Gelenke
- 2.4 Tuberkulose der peripheren Lymphknoten
- 2.8 Tuberkulose sonstiger Organe.

Sobald keine Behandlungsbedürftigkeit mehr zu unterstellen ist, sind die Fälle in die Gruppe 5 zu überführen.

3. Konvertoren (= Diagnosegruppe 3)

Als Konversion gilt jeder Umschlag der Tuberkulinreaktion nach positiv, der innerhalb Jahresfrist nach mindestens einer als negativ beurteilten Tuberkulinreaktion festgestellt wird. In diese Gruppe sind auch alle Fälle von positiver Tuberkulinreaktion bis zum vollendeten dritten Lebensjahr einzurichten, die nicht BCG-geimpft sind und keine erkennbaren Herde haben, gleichgültig, ob Chemoprophylaxe durchgeführt wird oder nicht.

Ein Bestand an Konvertoren wird statistisch nicht erfaßt.

4. Überwachungsbedürftige Tuberkulose der Atmungsorgane (= Diagnosegruppe 4)

Hierher gehören

- a) alle Fälle von Tuberkulose der Atmungsorgane nach Beendigung der Behandlungsbedürftigkeit,
- b) erstmals entdeckte Fälle von Tuberkulose der Atmungsorgane ohne Behandlungsbedürftigkeit, soweit es sich nicht um isolierte Kalkherde, geringfügige Pleuritisresiduen oder rein indurative Veränderungen handelt,
- c) alle sonstigen Restzustände, insbesondere von mehr als minimaler (= mehr als ein Segment) Ausdehnung, vor allem ohne oder ohne optimale Chemotherapie.

5. Überwachungsbedürftige Tuberkulose anderer Organe (= Diagnosegruppe 5)

In dieser Gruppe sind zu führen:

- a) alle Fälle von Tuberkulose anderer Organe nach Beendigung der Behandlungsbedürftigkeit,
- b) sonstige Fälle von nicht behandlungsbedürftiger Tuberkulose anderer Organe, vor allem mit nennenswerten Restzuständen oder Funktionseinschränkungen.

6. Krankheitsverdächtige (= Diagnosegruppe 6)

Fälle, die in diese Gruppe eingereiht werden, müssen der Definition des § 2 Buchstabe b BSeuchG entsprechen.

In Frage kommen unentschiedene Diagnosen, die der weiteren Beobachtung durch das Gesundheitsamt bedürfen, weil die Tuberkulose im Vordergrund der differentialdiagnostischen Erwägungen steht.

Fälle mit geklärter Diagnose und Ausschluß einer Tuberkulose, auch die Sarkoidose, werden statistisch nicht erfaßt.

7. Ansteckungsverdächtige (=Diagnosegruppe 7)

Hier ist die Definition des § 2 Buchstabe c BSeuchG zugrunde zu legen.

Voraussetzung für die Aufnahme in diese Gruppe ist, daß

- a) eine Exposition besteht oder bestanden hat,
- b) eine ärztliche Untersuchung stattgefunden hat und
- c) kein Befund vorliegt, der eine Einordnung in die Gruppen 1 bis 6 erfordert.

Anlage Z

Diagnosegruppen der Zugänge (Inzidenz)

1. **Tuberkulose der Atmungsorgane**
 - 1.1 **mit Nachweis von Tuberkulosebakterien**
 - 1.1.1 **direkt im Sputumausstrich**
 - 1.1.2 **in sonstigem Material oder mit anderen Methoden**
 - 1.2 **ohne Nachweis von Tuberkulosebakterien**
 - 1.2.1 **Primärtuberkulose (ausgenommen Pleuritis tuberculosa)**
 - 1.2.2 **Pleuritis tuberculosa**
 - 1.2.8 **postprimäre Tuberkulose (ausgenommen Pleuritis tuberculosa)**
2. **Tuberkulose anderer Organe**
 - 2.1 **Tuberkulose der Meningen**
 - 2.2 **Tuberkulose des Urogenitaltraktes**
 - 2.3 **Tuberkulose der Knochen und Gelenke**
 - 2.4 **Tuberkulose der peripheren Lymphknoten**
 - 2.8 **Tuberkulose sonstiger Organe**
3. **Konvertoren**
4. **Überwachungsbedürftige Tuberkulose der Atmungsorgane**
5. **Überwachungsbedürftige Tuberkulose anderer Organe**
6. **Krankheitsverdächtige**
7. **Ansteckungsverdächtige**

Anlage B**Diagnosegruppen des Bestandes (Prävalenz)**

1. **Tuberkulose der Atmungsorgane**
 - 1.1 **mit Nachweis von Tuberkulosebakterien**
 - 1.1.0 **nichtchronische Tuberkulose**
 - 1.1.9 **chronische Tuberkulose**
 - 1.2 **ohne Nachweis von Tuberkulosebakterien**
2. **Tuberkulose anderer Organe**
3. —
4. **Überwachungsbedürftige Tuberkulose der Atmungsorgane**
5. **Überwachungsbedürftige Tuberkulose anderer Organe**
6. **Krankheitsverdächtige**
7. **Ansteckungsverdächtige**

Anlage S

Synopsis der Statistikgruppen

Alt	z. Z. geltend	Neu
F 1	I a	1.1
		1.1.1 (Zugänge)
		1.1.2
		1.1.0 (Bestand)
		1.1.9
F 2	I b	—
F 3	I c	1.2
		1.2.1
		1.2.2
		1.2.8
		3
F 4	I d	2
	IdK	2.3
	IdD	2.4
	IdH	2.8
	IdM	2.1
	IdU	2.2
	IdS	2.8
U 1	II a	4
U 2	II b	5
U 3	II c	7
U 4	II d	6
B	III	—
—	V	—

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
12. 8212 02

**Erhebungsbogen
für aktiv Tuberkulosekranke**

Stark umrandete Felder
bitte nicht ausfüllen!

Zugang (Ersterfassung; nicht für Zuzüge)

(Farbe: weiß)

1
1

Kreisfreie Stadt oder Kreis: _____
(Gesundheitsamt)

1		
2	3	4

Fall-Nummer:

5	6	7	8	9
---	---	---	---	---

Zeitpunkt der Meldung:

10	11	12	13
----	----	----	----

Familienname: _____

Vorname: _____

Geschlecht:

männl.	1
weibl.	2
	74

Wohnort: _____
(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.: _____

Ohne festen Wohnsitz:

15

Geburtsort: _____

Geburtsdatum:

1	2	3
4	5	6
7	8	9
10	11	12
13	14	15
16	17	18
19	20	21
22	23	24
25	26	27

Staatsangehörigkeit:

Deutscher:

22

Ausländer (einschließlich Staatenloser):

Zeitpunkt der Erkrankung

23	24	25
26	27	28

Befund:

Tbk der Atemungsorgane (1)

mit Nachweis von Tbk-Bakterien (1.1)

direkt im Sputumausstrich (1.1.1)

in sonst. Material oder mit anderen Methoden (1.1.2)

1
2

ohne Nachweis von Tbk-Bakterien (1.2)

Primär-Tbk, ohne Pleuritis tuberculosa (1.2.1)

Pleuritis tuberculosa (1.2.2)

Postprimäre Tbk, ohne Pleuritis tuberculosa (1.2.8)

3
4
5
27

Tbk anderer Organe (2)

Tbk der Meningen

1
2
3
4
5

Tbk Urogenitaltraktes (2.2)

Tbk der Knochen und Gelenke (2.3)

Tbk der peripheren Lymphknoten (2.4)

Tbk sonstiger Organe (2.8)

28

Der Erkrankte ist:

Ersterkrankter

1

Wiedererkrankter

Ja
3
Nein
4

Stand der Wiedererkrankte
in laufender Überwachung?

29

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
12. 8212 02

Erhebungsbogen
für aktiv Tuberkulosekranke
(Farbe: rot)

Stark umrandete Felder
bitte nicht ausfüllen!

Bestand (Veränderungen; einschl. Zu- und Fortzüge)

Kreisfreie Stadt oder Kreis: _____
(Gesundheitsamt)

2
7
2 - 4

Fall-Nummer:

5	6	7	8	9
---	---	---	---	---

Zeitpunkt der Meldung:

10	11	12	13
----	----	----	----

Familienname: _____

Vorname: _____ Geschlecht:

männl.	1
weibl.	2
14	

Wohnort: _____ Straße, Haus-Nr.: _____

Ohne festen Wohnsitz:

1
15

Geburtsort: _____ Geburtsdatum:

1	2	3
16	—	21

Staatsangehörigkeit:

Deutscher:

Ausländer (einschließlich Staatenloser):

1
2
22

Zugezogen:

1
2
23

Verzogen:

Herkunfts-/Zielort:

PLZ, Gemeinde, Kreis, Land

1	2	3
24	—	26

Falls zugezogen (aus NW oder anderem Bundesland): Frühere Fall-Nummer:

1	2	3
29	—	33

Befund:

- Tbk der Atmungsorgane (1) mit Nachweis von Tbk-Bakterien (1.1)
direkt im Sputumausstrich (1.1.1)
in sonst. Material oder mit anderen Methoden (1.1.2)
ohne Nachweis von Tbk-Bakterien (1.2)
Primär-Tbk, ohne Pleuritis tuberculosa (1.2.1)
Pleuritis tuberculosa (1.2.2)
Postprimäre Tbk, ohne Pleuritis tuberculosa (1.2.8)

1	2	3
4	5	34

- Tbk anderer Organe (2) Tbk der Meningen (2.1)
Tbk des Urogenitaltraktes (2.2)
Tbk der Knochen und Gelenke (2.3)
Tbk der peripheren Lymphknoten (2.4)
Tbk sonstiger Organe (2.8)

1	2	3
4	5	35

Jahr der Ersterkrankung:

36	—	37
----	---	----

Bei Aufnahme des
Altbestandes:
Stand: 31.12.71

Veränderungen: Übergang von 1.1 nach 1.2:

9
39

- Ausscheiden: Abgang in Überwachung (4 oder 5)
verstorben an Tbk
verstorben an anderer Ursache
unbekannt verzogen
Fehldiagnose

1	2	3
4	5	40

Anlage 4

Merkblatt zur Tuberkulosestatistik

— gültig ab 1. Januar 1972 —

1. Allgemeines

- T.** Die ausgefüllten Erhebungsbogen sind vierteljährlich an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Ludwig-Beck-Straße 23, Postfach 1105, einzusenden, und zwar jeweils bis zum 15. des nach Quartalsablauf folgenden Monats. Nach Übernahme der Angaben in die elektronische Datenverarbeitung werden die Erhebungsbogen an die zuständigen Gesundheitsämter für Karteizwecke zurückgesandt.

Für die Meldungen sind zwei Arten von Erhebungsbogen entwickelt worden:

Der Erhebungsbogen **Zugang** (weiß) ist für die Meldung der **erstmals** bekanntgewordenen Fälle mit aktiver Tuberkulose (Ersterkrankte) sowie der **Wiedererkrankten** (einschließlich der reaktivierten oder exacerbierten Erkrankungen) vorgesehen. Aus anderen kreisfreien Städten oder Kreisen des eigenen Landes oder aus anderen Ländern **zugezogene** Kranke werden auf diesem Formblatt **nicht** erfaßt.

Der Erhebungsbogen **Bestand** (rot) dient der Erfassung

1. des am 31. 12. 1971 vorhandenen **Bestandes** der an aktiver Tuberkulose Erkrankten,
2. von **Veränderungen** bei den am 31. 12. 1971 bereits bekannten sowie den ab 1. 1. 1972 neu aufgenommenen Erkrankungsfällen.

Als Veränderungen gelten z. B. Zuzug in den bzw. Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes, Änderungen des Befundes, Abgang in die Überwachung und Sterbefall.

Die o. g. Vorlagetermine gelten für die ab 1. 1. 1972 erfolgenden Zugänge (weißer Bogen) und Veränderungen (roter Bogen). Die Übernahme des am 31. 12. 1971 vorhandenen Bestandes der an aktiver Tuberkulose Erkrankten (ebenfalls roter Bogen) kann nach und nach erfolgen, muß aber bis zum Ablauf des Jahres 1972 abgeschlossen sein. Zu den Vorlagetermine für die Zugangs- und Veränderungsmeldungen sind die bis dahin ausgefüllten Bogen für die am 31. 12. 1971 vorhandenen Bestandsfälle mit zu übersenden.

Da die Angaben auf maschinellem Wege aufbereitet werden, ist jede Frage in dem für ihre Beantwortung markierten Feld durch Klartexteintragung, Ankreuzen oder Einsetzen von Zahlen zu beantworten. Die stark unrandeten Felder am rechten Rand des Bogens sind **nicht** auszufüllen.

2. Angaben zur Person

2.1 Bogen für Zugang und Bestand

Fall-Nummer: Jede zu meldende Person erhält eine laufende Fall-Nummer, die durch das Gesundheitsamt vergeben wird. Sie ist an die Person gebunden und darf, auch bei deren Fortzug, Heilung oder Tod, nicht wieder belegt werden. Ausgenommen davon sind diejenigen Fälle, bei denen eine Fehldiagnose gestellt wurde.

Falls ein Gesundheitsamtsbereich in mehrere Bezirke gegliedert ist, die selbst Fall-Nummern vergeben, müssen Nummernkreise festgelegt werden.

Beispiel Düsseldorf:

Zentrale	Fall-Nummern	0001—2999
Benrath	Fall-Nummern	3000—4999
Rath	Fall-Nummern	5000—6999
Gerritsheim	Fall-Nummern	7000—8999

Im allgemeinen dürfte die Vergabe **vierstelliger** Nummern ausreichen.

Bei der Eintragung der Fall-Nummer in die markierte Zahlenleiste ist darauf zu achten, daß die „Einer“-Stelle in das äußerste rechte Feld geschrieben wird.

Zeitpunkt der Meldung: Hier sind nur der Monat und die Jahreszahl (ohne Jahrhundert), in denen die Meldung erfolgte, einzutragen

z. B. Februar 1972: 0272.

Gemeint ist der Zeitpunkt, zu dem der Fall dem Gesundheitsamt nach §§ 3 bis 5 des Bundes-Seuchengesetzes gemeldet worden ist. Die Angabe des Meldezeitpunktes ist bei Zugängen (weißer Bogen) generell, bei Verwendung des roten Bogens nur bei **Veränderungsanzeigen** erforderlich. Bei Aufnahme des Altbestandes (Stand 31. 12. 1971) ist der Zeitpunkt der Meldung **nicht** einzutragen.

Familienname, Vorname: Bitte in Blockschrift schreiben.

3. Übrige Angaben

3.1 Bogen für Zugang (weiß)

Zeitpunkt der Erkrankung: Hier sind ebenfalls nur der Monat und die Jahreszahl (ohne Jahrhundert) einzutragen.

Befund: Der zutreffende Befund ist in dem jeweiligen Kästchen am rechten Rand des Bogens anzukreuzen. Ferner ist anzugeben, ob es sich bei dem Zugang um einen Ersterkrankten oder Wiedererkrankten handelt. Bei einem Wiedererkrankten wird die Zusatzfrage gestellt, ob dieser zum Zeitpunkt der Wiedererkrankung noch in laufender Überwachung durch die Tuberkulosefürsorgestelle stand („ja“ oder „nein“ ankreuzen).

3.2 Bogen für Bestand (rot)

Zuzug, Fortzug: Falls es sich um einen Zuzug oder Fortzug handelt, ist das dafür vorgesehene Kästchen anzukreuzen. Die Angabe des Herkunfts- bzw. Zielortes (Postleitzahl, Gemeinde, Kreis, Land) erfolgt in Klartext.

Bei **zugezogenen** Kranke ist — vor allem zur Vermeidung von Doppelzählungen — unbedingt die frühere Fall-Nummer, unter der er an seinem bisherigen Wohnort geführt worden ist, einzutragen. Sie dürfte aus der überstandenen Krankenakte zu entnehmen sein. Ggf. ist eine Rückfrage bei der Tbk-Fürsorgestelle des bisherigen Wohnortes erforderlich. Das Gesundheitsamt des neuen Wohnortes teilt dem Kranken eine neue Fall-Nummer zu (siehe unter „Angaben zur Person“).

Handelt es sich nicht um einen Zuzug oder Fortzug, so bleiben die vorgegebenen Antwortfelder unbeantwortet.

Befund: Hier ist zu unterscheiden zwischen

- a) Meldungen zur Erfassung des am 31. 12. 1971 vorhandenen Bestandes der an Tuberkulose Erkrankten (Altbestand) und
- b) Meldungen von Veränderungen (einschl. Zu- und Fortzügen), die vom 1. 1. 1972 an eingetreten sind.

Zu a) Bei der Meldung eines Altbestand-Falles wird der am 31. 12. 1971 geltende Befund durch Ankreuzen des Kästchens für die zutreffende Diagnose (1.1 bis 2.8) angezeigt. Darüber hinaus wird das

„Jahr der Ersterkrankung“ (Jahreszahl ohne Jahrhundert) eingetragen, um eine Information über die Dauer der Erkrankung zu erhalten.

Bei Wiedererkrankten ist nicht das Jahr einzutragen, in dem die betreffende Person erstmals überhaupt an Tuberkulose erkrankte, sondern das erste Jahr der letzten Wiedererkrankungsperiode.

Handelt es sich dabei um einen Fall, der am 31. 12. 1971 einer der Diagnosen 1.1.1 bis 1.2.8 zugeordnet worden ist, so ist retrospektiv anzugeben, ob der Erkrankte im Jahr der Erst-

erkrankung der Diagnosegruppe 1.1 (mit Nachweis von TbK-Bakterien) oder 1.2 (ohne Nachweis vor TbK-Bakterien) angehört hat (Kästchen unter dem Jahr der Ersterkrankung).

Bei der Meldung eines Altbestand-Falles bleiben die Felder zum Abschnitt „Veränderungen“ (Übergang von 1.1 nach 1.2, Ausscheiden) unbeantwortet.

Zu b) Handelt es sich um einen Zuzug oder Fortzug, so ist der Befund zum Zeitpunkt der Wohnsitzänderung durch Ankreuzen des Kästchens für die zutreffende Diagnose (1.1.1 bis 2.8) anzuzeigen.

Nicht anzugeben sind in diesem Fall das Jahr der Ersterkrankung und die Zugehörigkeit zu einer der beiden vorgegebenen Diagnosegruppen (1.1, 1.2) im Zeitpunkt der Ersterkrankung. Unter „Veränderungen“ werden diejenigen Fälle aus dem vorhandenen Krankenbestand (Zeitpunkt der Meldung) gemeldet, bei denen vom 1. 1. 1972 ab eine Änderung des Befundes innerhalb der Diagnosegruppe 1 (Übergang von 1.1 nach 1.2) eingetreten ist oder die aus den im einzelnen aufgezählten Gründen (Abgang in Überwachung, verstorben an TbK usw.) aus der Tuberkulosefürsorge ausgeschieden sind. Ergibt sich eine Befundänderung durch einen Übergang von Diagnosegruppe 1.2 nach Diagnosegruppe 1.1, so ist dieser Fall — wie jede Veränderungsmeldung — durch einen roten Erhebungsbogen anzuseigen, in dem das zutreffende Kästchen in der Diagnosegruppe 1.1 anzukreuzen ist.

— MBl. NW. 1972 S. 332.

203020
203130

**Beschäftigung
von rechts- und linksradikalen Personen
im öffentlichen Dienst**

Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten u. aller Landesminister
v. 18. 2. 1972
— Az. d. Innenministers: II A 1 — 1.20.01 — 0/72 —

Die Regierungschefs der Länder haben in einer Befreiung mit dem Bundeskanzler am 28. 1. 1972 auf Vorschlag der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder die folgenden Grundsätze beschlossen, die wir mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekanntgeben:

„1. Nach den Beamtengesetzen in Bund und Ländern darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, sind Beamte verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen.

Es handelt sich hierbei um zwingende Vorschriften.

2. Jeder Einzelfall muß für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:

2.1 Bewerber

2.1.1 Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.

2.1.2 Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Einstellungsantrages.

2.2 Beamte

Erfüllt ein Beamter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des § 35 Beamtenrechtsrahmengesetz nicht, aufgrund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des GG zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr aufgrund des jeweils ermittelten Sachverhaltes die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten aus dem Dienst anzustreben ist.

3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen dieselben Grundsätze.“

— MBI. NW. 1972 S. 342.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferchwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.